

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Belgern

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Belgern hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 23.09.21 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Belgern, Lausa, Neußen, Paußnitz, Schirmenitz, Staritz und Weißnig gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	490,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	980,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätten (1Sarg)	490,00 €
1.1.4	Grabstelle in einer Erdgemeinschaftsanlage auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Bestattung in einer Erdgemeinschaftsanlage bietet nur der Friedhof in Belgern an.	2.400,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	245,00 €

1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	490,00 €
1.3 Urnengrabstätten, je Grabstelle		
1.3.1	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urnenstelle	490,00 €
1.3.2	Doppelurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenstellen	980,00 €
1.3.3	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	980,00 €
	Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	
1.3.4	Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigte. Die Namenstafeln werden mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen gefertigt. Die Namenstafeln werden durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.	2.400,00 €
1.4 Reservierungen / Verlängerungen		
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2, 1.3.1 und 1.3.2 erhoben.	19,60 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2, 1.3.1 und 1.3.2 erhoben.	19,60 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	32,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche / Trauerhalle	

4.1	Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.	
4.2	Nutzungsgebühr Kapelle FH Belgern mit kirchlicher Begleitung	150,00 €
4.3	Nutzungsgebühr Kapelle FH Belgern ohne kirchliche Begleitung	210,00 €

5.

Verwaltungsgebühren

5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	50,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	150,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	50,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	150,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 01.01.2023. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Belgern, 23.9.2025

J. de Kille

Ort: Evangelisches
Kirchspiel Pfarrstraße 1
Belgern 04874 Belgern

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

D. S.



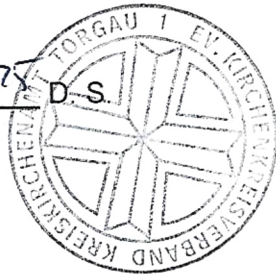
J. Plater

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 18.12.25 D. S.



Luise

Ort, den

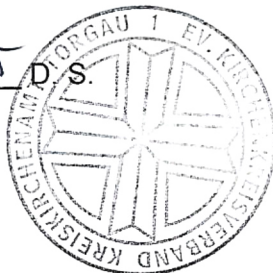
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Belgern am 23.9.25 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Belgern, Lausa, Neußen, Paußnitz, Schirmenitz, Staritz und Weißnig wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.12.2025 unter dem Aktenzeichen 631/06/2025 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Belgern wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 18.12.25 D. S.



Luise

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter